

► Leserforum

Bescheinigung nach § 35a EStG: Haftet der Vermieter?

| Ein Leser fragt: Ich muss Mietern Bescheinigungen für Zwecke der Steueranrechnung nach § 35a EStG ausstellen. Wie soll die Bescheinigung aussehen? Kann ich vom Mieter in Haftung genommen werden, wenn das Finanzamt die bescheinigte Steueranrechnung versagt? |

Antwort | Ein Haftungsrisiko besteht bei der Bescheinigung von Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen für den Vermieter nach Auffassung von SSP nicht. Das ist auch der Urteilsbegründung des LG Berlin (Urteil vom 18.10.2017, Az. 18 S 339/16, SSP 12/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44997085) zu entnehmen. Als Vermieter sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie die Bescheinigung verwenden, die das BMF zur Verfügung gestellt hat (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, Rz. 27 und Anlage 2, Abruf-Nr. 190166).

► Außergewöhnliche Belastung

Berechnung der zumutbaren Belastung: Neues vom Fiskus

| Die neuen – und günstigeren – Rechenregeln des BFH zur Ermittlung der zumutbaren Belastung setzt die Finanzverwaltung jetzt technisch um. Über 1 Mio. Steuerzahler in Bayern und Rheinland-Pfalz bekommen entsprechende Änderungsbescheide. Und der Rest der Republik? Schaut er in die Röhre? |

Hintergrund | Anfang 2017 hat der BFH steuerzahlergünstigere Regeln zur Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG aufgestellt (BFH, Urteil vom 19.01.2017, Az. VI R 75/14, Abruf-Nr. 192930). Die zumutbare Belastung wird danach nicht nach einem starren Prozentsatz ermittelt, sondern stufenweise nach der Tabelle in § 33 Abs. 3 EStG. Sowohl die Bayerische (Abruf-Nr. 202735) als auch rheinland-pfälzische Finanzverwaltung sind jetzt in der Lage, das Urteil für Vergangenheit und Gegenwart umzusetzen.

PRAXISTIPP | Die Verfügung gilt also bisher offiziell nur für 2 Bundesländer. Von der Pressestelle des BMF erhielt SSP aber die Auskunft, dass andere Länder wohl in Kürze nachziehen. Damit gilt:

- Teilen Sie dem Finanzamt Ihre außergewöhnlichen Belastungen nachträglich mit, wenn Sie für vergangene Jahre keine außergewöhnliche Belastung erklärt haben, weil Sie davon ausgegangen sind, dass sich kein Cent Ihrer Ausgaben auswirkt. Tun Sie das auch für bestandskräftige Steuerbescheide.
- Haben Sie diese Ausgaben bereits erklärt, müssten Sie demnächst Änderungsbescheide erhalten. Falls nicht, haken Sie nach und bitten Sie um eine Neuberechnung der zumutbaren Belastung.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zumutbare Belastung: Profitieren Sie von der Neuberechnung bis ins Jahr 2013 zurück“, SSP 1/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45041327

Leser fragen,
die Redaktion
antwortet

Bayern und Rhein-
land-Pfalz können
neue Rechenregeln
jetzt umsetzen



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2018
Seite 7–8